



## Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld)	14.02.2011	
Bezirksvertretung 8 (Kalk)	17.02.2011	
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	24.02.2011	
Bezirksvertretung 5 (Nippes)	24.02.2011	
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	28.02.2011	
Bezirksvertretung 3 (Lindenthal)	28.02.2011	

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

### Informationen über Baumfällungen und Ausgleichszahlungen

Die Bezirksvertretungen 1, 2, 3, 4, 5 und 8 haben jeweils auf Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen in Ihren Sitzungen am 28.10., 08.11., 09.11., 02.12. und 13.12.2010 folgenden nahezu gleichlautenden Beschluss gefasst:

Die Bezirksvertretung fordert die Verwaltung auf,

1. (dieser Punkt ist im Beschluss der BV 1 nicht enthalten)

die Bezirksvertretung im Vorfeld von geplanten Baumfällungen auf öffentlichen Flächen unverzüglich zu informieren. Dies soll in gleicher Weise wie bei Fällungen auf privaten Flächen geschehen.

2. (dieser Punkt ist im Beschluss der BV 1 als Punkt 1 und der BV 3 als Punkt 3 enthalten)

die Bezirksvertretung regelmäßig über geplante Ersatzpflanzungen zu informieren, die aufgrund von Fällungen im Stadtbezirk durchgeführt werden sollen, sodass die Bezirksvertretung zeitnah Hinweise und Anregungen für weitere geeignete Standorte im Bezirk geben kann.

3. (dieser Punkt ist im Beschluss der BV 1 und der BV 3 als Punkt 2 enthalten)

jährlich einen Bericht in der Bezirksvertretung über die Anzahl und Höhe der Ausgleichszahlungen zu geben, die durch Baumaßnahmen im Stadtbezirk ausgelöst wurden. Dabei soll dar-

gelegt werden, in welcher Höhe Ausgleichszahlungen festgelegt wurden, in welcher Höhe Einnahmen realisiert und in welcher Höhe welche Ausgleichsmaßnahmen im Stadtbezirk Ehrenfeld umgesetzt wurden.

### Stellungnahme der Verwaltung:

#### zu 1.

Baumfällungen, die durch das Amt für Landschaftspflege und Grünflächen auf öffentlichen Grün- und Verkehrsflächen durchgeführt werden, erfolgen ausnahmslos aufgrund einer konkreten Verkehrsgefährdung. Die Vorgaben der Baumschutzsatzung der Stadt Köln (2001) werden hierbei beachtet.

Im Rahmen von „Regelkontrollen“ werden sowohl Straßen- als auch Grünflächenbäume in regelmäßigen Abständen auf ihre Verkehrssicherheit hin überprüft. Dies erfolgt auf der Grundlage der FLL-Baumkontrollrichtlinie (2010) und einer daraus abgeleiteten Dienstanweisung. Die Kontrollen werden durch speziell geschultes Fachpersonal durchgeführt. Wird im Rahmen dieser Regelkontrollen oder in speziellen Fällen im Rahmen einer darauf aufbauenden „Eingehenden Untersuchung“, eine Verkehrsgefährdung festgestellt, so ist umgehend zu handeln und die Gefahr zu beseitigen. Hierbei besteht kein Ermessenspielraum.

Soweit besonders markante oder eine große Anzahl von Bäume betroffen sind, die im Blickpunkt der Öffentlichkeit stehen, wird die Presse und die jeweils zuständige Bezirksvertretung kurzfristig über den Fälltermin in Kenntnis gesetzt.

Bei der Information der Bezirksvertretungen vor Fällungen auf privaten Flächen handelt es sich nicht um Fällungen aufgrund einer akuten Verkehrsgefährdung sondern um solche, für die aufgrund des § 6 der Baumschutzsatzung eine Fällgenehmigung ausgesprochen werden soll. Auch für Private gilt nach § 4 (6) „unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr...“ sind von dem Verbot der Baumschutzsatzung nicht betroffen.

Dies gilt auch für Bäume auf öffentlichen Flächen. Der § 4 regelt im Absatz 3, dass „Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht an Bäumen auf öffentlichen Grün- sowie Verkehrsflächen“ ebenfalls von dem Verbot der Baumschutzsatzung nicht betroffen sind.

Auf dieser Grundlage hat der Ausschusses Umwelt und Grün nach vorheriger Beteiligung der Bezirksvertretungen am 24.08.1998 folgende Regelung beschlossen: „Die Fällungen von Bäumen aufgrund akuter Gefahr, die gemäß § 4 der Baumschutzsatzung (BSchS) lediglich anzeigepflichtig und daher von den Verboten der BSchS nicht betroffen sind (unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert), werden mit Darstellung der Gründe in der darauffolgenden Bezirksvertretungssitzung bekanntgegeben“.

Der Ausschuss Umweltschutz und Grün hat diese Verfahrensweise nochmals in seinen Sitzungen am 24.08.2000 und 30.08.2001 bestätigt

Die gemäß Baumschutzsatzung den Bezirksvertretungen vorbehaltenen Entscheidungen über die Erteilung von Erlaubnissen ausschließlich aufgrund nicht beabsichtigter Härte (§ 6 (3) BSchS) bleiben hiervon unberührt. Sind Baumfällungen aufgrund von Sanierungs- oder Umgestaltungsmaßnahmen ohne ein planungs- bzw. baurechtliches Genehmigungsverfahren vorgesehen, so entscheidet hierüber die jeweilige Bezirksvertretung.

#### zu 2.

Für die unter die Baumschutzsatzung der Stadt Köln fallenden Bäume müssen bei begründeten Fällungen Nachpflanzungen durchgeführt werden. Das Amt für Landschaftspflege und Grünflächen

gibt bereits im Rahmen der regelmäßigen Meldungen über Baumfällungen auf öffentlichen Grün- und Verkehrsflächen an, ob eine Ersatzpflanzung am gleichen Standort durchgeführt werden kann oder ob diese an anderer Stelle erfolgen muss. Oftmals kann an gleicher Stelle keine Nachpflanzung erfolgen, da der Schattendruck der verbleibenden Bäume einen Aufwuchs des jungen Baumes verhindern würde. Werden Nachpflanzungen durchgeführt, so können diese jedoch in der Regel erst in der nächsten Pflanzperiode umgesetzt werden.

Das Amt für Landschaftspflege und Grünflächen ist grundsätzlich bemüht alle Baumfällungen auszugleichen und entsprechende Nachpflanzungen zu realisieren. Dies ist jedoch nur möglich, wenn entsprechende Finanzmittel in den Haushalt eingesetzt werden. Im Zusammenhang mit der Umstellung auf NKF sind die Baumnachpflanzungen dem konsumtiven Bereich zugeordnet worden. Dies hat aufgrund der aktuellen Haushaltslage zur Folge, dass keine ausreichenden Finanzmittel zur Umsetzung aller Nachpflanzungen zur Verfügung stehen. In den letzten drei Jahren konnte jedoch durch „politische Zusetzungen“ ein Betrag von durchschnittlich 200.000 € jährlich für Nachpflanzungen bereitgestellt werden. Da diese Mittel jedoch nicht auskömmlich sind, besteht zur Zeit ein Defizit in einer Größenordnung von rund 2000 Straßenbäumen.

Der Ausschuss Umwelt und Grün hat die Verwaltung mit der Erstellung eines Straßenbaumkonzeptes für den erweiterten Innenstadtbereich beauftragt. Ziel dieses Konzeptes soll die Sicherung des Bestandes und die Erkundung neuer Baumstandorte sein. Zurzeit wird die Vergabe für diesen Planungsauftrag vorbereitet. Darüber hinaus greift das Amt für Landschaftspflege und Grünflächen gerne Anregungen aus den Bezirksvertretungen für neue Baumstandorte auf und wird diese, wie in der Vergangenheit auch, umfassend prüfen. Neue Standorte für Bäume können nicht einfach anhand der oberirdischen Umgebungsbedingungen ausgewählt werden, entscheidend ist vor allem ein kabel- und rohrfreier Untergrund.

### zu 3.

Wird auf der Grundlage des § 6 der Kölner Baumschutzsatzung eine Erlaubnis zur Fällung eines Baumes erteilt, so ist diese mit der Auflage einer Ersatzpflanzung oder mit der Verpflichtung zur Leistung einer Ausgleichszahlung verbunden. Die Höhe der Ausgleichszahlung ist in § 8 (3) geregelt und deren Verwendung in § 11. Demnach müssen die Ausgleichszahlungen „...zweckgebunden verwendet (werden) für

- die zusätzliche Neuanpflanzung von Bäumen im Stadtgebiet von Köln
- bis zu 25% der jährlich eingehenden Ausgleichszahlungen für die Sanierung und Erhaltung besonders schutzwürdiger Bäume.“

Diese Festsetzung der Baumschutzsatzung regelt eindeutig, dass 75% der eingehenden Ausgleichszahlungen ausschließlich für zusätzliche Neupflanzungen von Bäumen verwendet werden müssen. Eine Verwendung dieser Gelder für Nachpflanzungen z.B. gefälltter öffentlicher Bäume ist somit nicht möglich. Diese Nachpflanzungen müssen aus dem städtischen Haushalt bereitgestellt werden.

In der Baumschutzsatzung ist darüber hinaus festgelegt, dass die Ausgleichsgelder für zusätzliche Neupflanzungen von Bäumen im gesamten Stadtgebiet von Köln verwendet werden dürfen. Eine bezirksbezogene Buchung und Verwendung der Mittel ist somit nicht gegeben. Das Amt für Landschaftspflege und Grünflächen ist jedoch bemüht die Mittel im räumlichen Bezug der Fällung zu verwenden. Hierbei greift das Amt für Landschaftspflege und Grünflächen gerne Anregungen aus den Bezirksvertretungen für neue Baumstandorte auf und wird diese, wie in der Vergangenheit auch, umfassend prüfen.